

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Cembrit GmbH

1. Anwendungsbereich; abweichende Bedingungen

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („AGB“) gelten für alle von der Cembrit GmbH („Cembrit“) mit ihren Kunden (jeweils „Besteller“) geschlossenen Kauf- und Lieferverträge einschließlich etwaiger Nebenabreden.

1.2 Diese AGB gelten, sofern der jeweilige Besteller bei Vertragsschluss Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Sie gelten auch für Geschäfte mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Für Geschäfte mit Verbrauchern gelten sie nicht.

1.3 Abweichende Bedingungen des Bestellers, die Cembrit nicht ausdrücklich anerkannt hat, finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, soweit Cembrit in Kenntnis entgegenstehender und/oder von diesen AGB abweichender Geschäftsbedingungen des Bestellers vorbehaltlos liefert.

1.4 Diese AGB gelten bei laufenden Geschäftsbeziehungen auch für alle künftigen Geschäfte zwischen Cembrit und dem Besteller.

2. Vertragsschluss

2.1 Angebote von Cembrit, einschließlich der in den Preislisten von Cembrit angegebenen Verkaufspreise, sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

2.2 Der Besteller ist an seine Bestellungen 14 Tage lang gebunden. Innerhalb dieses Zeitraums kann Cembrit die jeweilige Bestellung wirksam annehmen.

2.3 Der Vertrag kommt durch die Auftragsbestätigung von Cembrit oder durch die Auslieferung der bestellten Ware an den Besteller zustande.

3. Produktunterlagen; Ausführungsunterlagen

3.1 Unterlagen, Abbildungen,

Zeichnungen, Angaben über Leistungen, Gewichts- und Maßangaben in Katalogen, Produktblättern und/oder auf den Internetseiten von Cembrit geben nur Näherungswerte wieder. Sie sind keine Angaben bezüglich der Beschaffenheit der Ware, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Verbesserungen und Maßänderungen in handelsüblichem und für den Besteller zumutbarem Umfang bleiben vorbehalten.

3.2 An Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behält sich Cembrit Eigentums- und Urheberrechte vor. Ohne ausdrückliche Zustimmung von Cembrit dürfen sie weder kopiert noch Dritten zugänglich gemacht oder zur Selbstanfertigung genutzt werden.

3.3 Soweit der Besteller Unterlagen zu beschaffen hat, ist er für deren Vollständigkeit und Richtigkeit und für die Rechtzeitigkeit der Beschaffung verantwortlich.

4. Preise; Zahlungsbedingungen; Aufrechnungsverbot und Zurückbehaltung

4.1 Der Verkauf und die Lieferung erfolgen auf Grund der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Listenpreise. Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wurde, als Nettopreise in Euro ab Werk oder einem anderen benannten Ort („ex works“ Incoterms 2010), ohne Verpackung zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie etwaiger sonstiger für die Ausführung der Bestellung anfallenden Steuern und Abgaben.

4.2 Wenn sich nach Abschluss des Vertrages die für die Bestimmung des Entgeltes maßgeblichen Verhältnisse, insbesondere Kosten für Material, Löhne, Transport und von Cembrit zu tragende öffentliche Abgaben in einer Weise verändern, die für Cembrit weder vorhersehbar noch zu vertreten sind, ist Cembrit berechtigt, die Preise im gleichen Verhältnis anzupassen. Sofern die vorgenannten Verhältnisse zu einer Reduzierung der Kosten führen, ist Cembrit verpflichtet, die Preise

im gleichen Verhältnis gegenüber dem Besteller zu senken. Kostenerhöhungen beziehungsweise Kostensenkungen werden dem Besteller auf Verlangen nachgewiesen. Im Falle einer Preissteigerung von mehr als 5% seit Abschluss des Vertrages hat der Besteller das Recht, von dem Vertrag zurückzutreten.

4.3 Soweit die Parteien keine abweichende Vereinbarung treffen, insbesondere Vereinbarungen über ein etwaiges Kreditlimit, sind alle Rechnungen über Lieferungen (oder sonstige Leistungen) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen, wobei bei einer Zahlung innerhalb von 8 Tagen 2% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung gewährt werden. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Geldes bei Cembrit maßgebend. Mit fruchtlosem Ablauf dieser Frist gerät der Besteller in Zahlungsverzug.

4.4 Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist Cembrit berechtigt, Zinsen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.

4.5 Schecks und Wechsel werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen, unter Berechnung etwaiger Spesen und Diskont.

4.6 Forderungen von Cembrit werden unabhängig von der Laufzeit erfüllungshalber hereingenommener Schecks und Wechsel sofort fällig, wenn vertragliche Vereinbarungen durch den Besteller schwerwiegend verletzt wurden und der Besteller dies zu vertreten hat. In diesem Fall ist Cembrit berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen.

4.7 Beanstandungen von Rechnungen von Cembrit hat der Besteller spätestens zwei Wochen nach Rechnungszugang anzuzeigen. Unterlässt der Besteller die fristgerechte Anzeige, so gilt die betreffende Rechnung als genehmigt. Cembrit ist verpflichtet, in ihren Rechnungen besonders

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Cembrit GmbH

auf diese Wirkung hinzuweisen.

4.8 Die Aufrechnung des Bestellers mit Gegenansprüchen ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts des Bestellers ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind und auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.

5. Lieferung; Gefahrübergang; Folgen des Lieferverzuges

5.1 Lieferungen erfolgen ab Werk oder einem anderen benannten Ort. Die Lieferpflicht von Cembrit ruht, solange Cembrit Ausführungsunterlagen sowie alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen oder zweckmäßigen Unterlagen nicht übergeben bzw. Informationen nicht erteilt worden sind, oder der Besteller Cembrit gegenüber mit einer anderen fälligen Verbindlichkeit in Verzug ist. Insoweit behält sich Cembrit die Einrede des nichterfüllten Vertrages vor. [Lieferverzögerungen berechtigen den Besteller weder zum Rücktritt vom Vertrag noch zur Geltendmachung von Ansprüchen, insbesondere Schadensersatzansprüchen.

5.2 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Cembrit berechtigt, den Cembrit insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben Cembrit vorbehalten. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

5.3 Cembrit ist zu handelsüblichen Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung nicht vertraglich ausgeschlossen ist, für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Auftraggeber durch die Teillieferung kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Verkäufer erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit). Beanstandungen von Teillieferungen entbinden nicht von der Verpflichtung, die Restmenge der bestellten Ware vertragsgemäß abzunehmen.

5.4 In Fällen von höherer Gewalt oder sonstiger, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unvorhersehbarer Ereignisse, die Cembrit trotz der nach den Umständen des Einzelfalls zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, wie z.B. Krieg, Naturkatastrophen, Betriebsstörungen, rechtmäßige Streiks, Aussperrungen oder behördlicher Anordnung, verlängern sich diese Lieferfristen/-termine um die Dauer der Behinderung und eine angemessenen Anlaufzeit. Führt eine solche Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als drei Monaten, können beide Parteien

vom Vertrag zurücktreten. Wird infolge der genannten Umstände die Lieferung, ohne dass Cembrit dies zu vertreten hat, unmöglich oder unzumutbar, so ist Cembrit berechtigt wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dem Besteller stehen in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche gegen Cembrit zu. Eventuelle gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt.

5.5 Ist Lieferung an eine Baustelle vereinbart, so werden befahrbare Anfahrwege und unverzügliche Entladung durch den Besteller vorausgesetzt, andernfalls haftet er für entstandene Schäden und zusätzliche Aufwendungen.

5.6 Soweit der Besteller eine angemessene Nachfrist zu setzen hat, um Rechte gegen Cembrit geltend zu machen, beträgt diese Nachfrist mindestens zwei Wochen.

6. Sachmängel; Gewährleistung

6.1 Cembrit leistet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Gewähr für die Mangelfreiheit der Ware. Die nachstehenden Regelungen sind nicht so auszulegen, dass sie darüber hinaus Gewährleistungsrechte begründen. Garantien übernimmt Cembrit nicht, es sei denn, sie sind ausdrücklich vereinbart.

6.2 Der Besteller hat die gelieferte Ware, auch wenn vorher Muster oder Proben übersandt worden waren, unverzüglich nach Eintreffen am Bestimmungsort sorgfältig zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind Cembrit unverzüglich, spätestens sieben Werktagen nach Lieferung anzuzeigen, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Verborgene Mängel sind Cembrit unverzüglich, spätestens sieben Werktagen nach Entdeckung anzuzeigen. Jede Mängelanzeige muss schriftlich erfolgen. War der Mangel für den Besteller bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und / oder Mängelanzeige, ist die Haftung von Cembrit für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

6.3 Auf Verlangen von Cembrit ist die beanstandete Ware frachtfrei an Cembrit zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet Cembrit die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil die Ware sich an einem anderen Ort als an dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, hat der Besteller die Cembrit insoweit entstandenen Aufwendungen zu erstatten, es sei denn, er hat die unberechtigte Mängelrüge nicht zu vertreten.

6.4 Bei einem rechtzeitig angezeigten Mangel hat der Besteller nach Wahl von Cembrit Anspruch auf Nachbesserung oder Lieferung einer mangelfreien Sache (gemeinsam „Nacherfüllung“). Der

Besteller hat Cembrit die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Die Nacherfüllung erfolgt am Ort der ursprünglichen Lieferung; sie gilt frühestens nach zwei erfolglosen Versuchen als fehlgeschlagen. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Besteller Cembrit die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Ersetzte mangelhafte Ware geht in das Eigentum von Cembrit über.

6.5 Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten trägt Cembrit, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann Cembrit vom Besteller die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Besteller nicht erkennbar. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn Cembrit ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.

6.6 Erzeugnisse von Cembrit sind güteüberwacht. Muster und Proben gelten als unverbindliche Ansichtsstücke. Geringfügige Abweichungen berechtigen nicht zu Beanstandungen. Kein Sachmangel liegt vor bei fertigungs- und materialbedingten Abweichungen oder Veränderungen wie z.B. Kalkausblühungen, Unterschiede und Veränderungen in Farbton und/oder Farbglanz. Dasselbe gilt für Abweichungen oder Toleranzen im Rahmen des Produktdatenblattes oder einbezogener DIN-Formen. Normale Abnutzung und Verwitterung stellen keinen Mangel dar.

6.7 Bei farbgleichen Nachbestellungen für ein Objekt muss immer die Auftragsnummer/Chargennummer des vorhergehenden Auftrages angegeben werden. Ansprüche wegen Farbabweichungen, bedingt durch die genannten Ursachen, können nicht geltend gemacht werden.

6.8 Ungeachtet gesetzlicher Vorschriften besteht keine Gewährleistung, soweit Schäden aus einer unsachgerechten Behandlung der Ware entstehen. Dies umfasst insbesondere die Nichtbeachtung der Lagerungshinweise und die Be- oder Verarbeitung entgegen anwendbarer Vorschriften. Ferner besteht insbesondere keine Gewährleistung, sofern der Besteller ohne Zustimmung von Cembrit die Ware ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Besteller die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

6.9 Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die Cembrit aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird Cembrit nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Bestellers geltend

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Cembrit GmbH

machen oder an den Besteller abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen Cembrit bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser AGB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller oder Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

6.10 Schadensersatzansprüche wegen Mängeln stehen dem Besteller nur zu, soweit die Haftung von Cembrit nicht nach Maßgabe der Ziffer 7 ausgeschlossen oder beschränkt ist. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 6 geregelten Ansprüche wegen eines Mangels sind ausgeschlossen.

7. Haftung; Verjährung

7.1 Cembrit haftet nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz sowie für die Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf („Kardinalpflicht“).

7.2 Im Hinblick auf die leicht fahrlässige Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung von Cembrit auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt.

7.3 Im Hinblick auf die leicht fahrlässige Verletzung vertraglicher Pflichten, die keine Kardinalpflichten sind, haftet Cembrit nicht.

7.4 Soweit die Haftung von Cembrit beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Haftung der Arbeitnehmer, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Cembrit.

7.5 Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, für die Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie für Körperschäden (Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit) oder für die sonstige zwingende Haftung. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden.

7.6 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung fünf Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, § 479 BGB). Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten

auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Bestellers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, sofern nicht die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung gemäß §§ 195, 199 BGB im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen würde. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Vorsatz, Arglist oder grober Fahrlässigkeit und/oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen. Auch insoweit, als Cembrit einen Mangel arglistig verschwiegen hat oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernimmt (§ 444 BGB), kann die Verjährung nicht beschränkt werden.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Der folgende Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen von Cembrit gegen den Besteller aus der zwischen Cembrit und dem Besteller bestehenden laufenden Geschäftsbeziehung, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent (nachfolgend „gesicherte Forderungen“).

8.2 Sämtliche von Cembrit gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum von Cembrit. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.

8.3 Eine etwaige Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt immer im Auftrag von Cembrit und für Cembrit als Hersteller im Sinne von § 950 BGB. Verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware gemäß Ziffer 8.2. Cembrit bietet schon jetzt dem Besteller die Einräumung eines Anwartschaftsrechtes an den durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung zur Entstehung gelangenden neuen Sachen bzw. den Miteigentumsanteilen von Cembrit an diesen neuen Sachen an. Der Besteller nimmt dieses Angebot an.

8.4 Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermengung von Vorbehaltsware durch den Besteller mit Waren anderer Herkunft zu einer neuen Sache bzw. zu einem vermengten Bestand steht Cembrit das Miteigentum daran zu, und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zur Zeit der Lieferung zum Wert der anderen verarbeiteten, vermengten oder verbundenen Waren (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) im Zeitpunkt der Bearbeitung, Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung. Der Miteigentumsanteil gilt als Vorbehaltsware gemäß Ziffer 8.2. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei Cembrit eintreten sollte, überträgt der Besteller bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im oben genannten Verhältnis – sein Miteigentum an der neu geschaffenen

Sache bzw. an dem vermengten Bestand zur Sicherheit an Cembrit. Cembrit nimmt diese Übertragung an.

8.5 Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermengt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache im Sinne des § 947 BGB anzusehen, so überträgt der Besteller bereits jetzt, soweit die Hauptsache ihm gehört, anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zur Zeit der Lieferung zum Wert der Hauptsache (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) an Cembrit. Cembrit nimmt diese Übertragung bereits jetzt an. Der Miteigentumsanteil gilt als Vorbehaltsware gemäß Ziffer 8.2.

8.6 Der Besteller hat die Vorbehaltsware unentgeltlich für Cembrit zu verwahren. Die Vorbehaltsware darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden.

8.7 Der Besteller ist verpflichtet die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten für die ordnungsgemäße Pflege des Vorbehaltsgutes erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Dies gilt jedoch nur, soweit die dadurch verursachten Kosten im Rahmen des Üblichen liegen.

8.8 Der Besteller verpflichtet sich, bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware unverzüglich auf das Eigentum von Cembrit hinzuweisen und Cembrit hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen, um Cembrit die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte, insbesondere durch Erhebung einer Klage gemäß § 771 ZPO, zu ermöglichen. Der Besteller trägt alle gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zur Wiederbeschaffung der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.

8.9 Der Besteller ist berechtigt, die gelieferte Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, wenn sichergestellt ist, dass seine Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß Ziffer 8.10 bis 8.12 auf Cembrit übergehen.

8.10 Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber sowie diejenigen Forderungen, die an Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Cembrit GmbH

aus Kontokorrent, an Cembrit ab. Cembrit nimmt diese Abtretung bereits jetzt an.
8.11 Veräußert der Besteller die Vorbehaltsware zusammen mit anderen nicht von Cembrit gelieferten Waren, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zur Zeit der Lieferung. Bei der Veräußerung von Waren, an denen Cembrit Miteigentum gemäß Ziffer 8.4 bzw. 8.5 haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieses Miteigentumsanteils. Der Besteller tritt Cembrit im selben Umfang auch die Forderungen (einschließlich des Rechts auf Einräumung einer Sicherungshypothek) ab, die ihm durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen Dritte erwachsen. Ist der Besteller selbst Eigentümer des Grundstücks, so erfasst die Vorausabtretung in gleichem Umfang die aus der Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten resultierenden Forderungen.

8.12 Besteht zwischen dem Besteller und dessen Abnehmer ein Kontokorrentverhältnis nach § 355 HGB, bezieht sich die vom Besteller an Cembrit im Voraus abgetretene Forderung auch auf den anerkannten Saldo sowie im Fall der Insolvenz des Abnehmers auf den dann vorhandenen kausalen Saldo.

8.13 Der Besteller ist widerruflich zum Einzug der Forderungen aus den Weiterveräußerungen gemäß Ziffer 8.9 bis 8.11 ermächtigt. Zum Widerruf der Einzugsermächtigung ist Cembrit nur nach Maßgabe von Ziffer 8.14 berechtigt.

8.14 Erfüllt der Besteller seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag mit Cembrit nicht, befindet er sich insbesondere in Zahlungsverzug, so

- kann Cembrit die Weiterveräußerung, die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware sowie deren Vermengung oder Verbindung mit anderen Waren untersagen;
- kann Cembrit nach Maßgabe der allgemeinen Rücktrittsregeln des § 323 BGB von diesem Vertrag zurücktreten; in der Rücknahme der Sache liegt kein Rücktritt vom Vertrag, außer Cembrit hätte diesen ausdrücklich erklärt; im Falle des Rücktritts erlischt das Recht des Bestellers zum Besitz der Vorbehaltsware und Cembrit kann die Vorbehaltsware herausverlangen; Cembrit ist nach Absprache mit dem Besteller dazu berechtigt, das Betriebsgelände des Bestellers zu betreten und die Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers in Besitz zu nehmen und sie, unbeschadet der Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen des Bestellers, durch freihändigen Verkauf oder im Wege einer Versteigerung bestmöglich zu verwerten; den Verwertungserlös rechnet Cembrit dem Besteller nach Abzug entstandener Kosten auf seine Verbindlichkeiten an; einen etwaigen Überschuss zahlt Cembrit ihm aus;
- hat der Besteller Cembrit auf Verlangen

die Namen der Schuldner der an Cembrit abgetretenen Forderungen mitzuteilen, damit Cembrit die Abtretung offenlegen und die Forderungen einziehen können; alle Cembrit aus Abtretungen zustehenden Erlöse sind Cembrit jeweils sofort nach Eingang zuzuleiten, wenn und sobald Forderungen von Cembrit gegen den Besteller fällig sind;

- ist Cembrit berechtigt, die erteilte Einzugsermächtigung zu widerrufen.
- 8.15 Übersteigt der realisierbare Wert der für Cembrit bestehenden Sicherheiten die Forderungen von Cembrit um insgesamt mehr als 10%, wird Cembrit auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten nach Wahl von Cembrit freigeben.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

9.1 Das Vertragsverhältnis zwischen Cembrit und dem Besteller einschließlich dieser AGB unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG).

9.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis einschließlich dieser AGB – auch für Wechsel- und Scheckklagen – ist Hamburg, sofern der Besteller Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Cembrit ist jedoch in allen Fällen ebenfalls berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung oder am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere bezüglich ausschließlicher Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und Cembrit ist der Vertrag, einschließlich dieser AGB. Dieser gibt alle Abreden zwischen Cembrit und dem Besteller zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vollständig wieder. Vor Abschluss des Vertrages zwischen den Parteien getroffene mündliche oder schriftliche Vereinbarungen oder Bedingungen sowie sonstige vorvertragliche Korrespondenz und Vorschläge werden durch diesen Vertrag abgelöst, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

10.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für Neben- und Zusatzabreden.

10.3 Sollte eine Bestimmung des Vertrages einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird durch die Unwirksamkeit dieser Bestimmung die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die

in wirtschaftlicher Hinsicht dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Regelungszweck so nahe kommt wie möglich, ohne unwirksam zu sein.